

# Antrag auf Erteilung eines Negativattests gemäß § 9 Zweckentfremdungssatzung der Gemeinde Grömitz (ZeS)



An die  
Gemeinde Grömitz  
-Bauamt-  
Kirchenstraße 11  
23743 Grömitz

**Bitte beantworten Sie alle Fragen auf den Seiten 1 bis 3 vollständig und wahrheitsgetreu; damit helfen Sie das Verfahren zu beschleunigen. Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass das Antragsverfahren kostenpflichtig ist.**

## 1 Angaben zum Wohnraum, für den das Negativattest ausgestellt werden soll

Anschrift:

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Lage:

(Vorder-, Seiten-, Rückgebäude, Stockwerk, Lage der Wohnung, Wohnungsnummer)

Gebäudeart:

(z.B. Ein-/Zweifamilienhaus, Wohn- und Geschäftshaus, Wohnheim)

Baujahr:

Derzeitige  
Nutzung:

seit:

(z.B. Wohnzwecke, teilgewerblich, leerstehend, vermietet, von Eigentümer/in bewohnt)

Wohnfläche  
in m<sup>2</sup>:

Namen aller  
aktuellen  
Verfügungs-  
befugten:

## 2 Angaben zum/zur Antragsteller/in

Sollte nicht der/die Eigentümer/in selbst den Antrag stellen, ist eine entsprechende Vollmacht beizufügen.

Name:

(Nachname, Vorname)

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

In Bezug auf den Wohnraum, der zweckentfremdet werden soll, bin ich

- Eigentümer/in     Teileigentümer/in     Käufer/in     Mieter/in

### 3 Angaben zur Zweckentfremdung

#### 3.1 Es handelt sich bei meiner Wohnung / Haus nicht um schützenswerten Wohnraum (§ 2 Abs. 3 ZeS):

- Der Raum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung. (z.B. Hausmeisterwohnung auf dem Schulgelände)
- Baurechtlich eine Wohnnutzung unzulässig und nicht genehmigungsfähig ist.
- Erstens der Raum bereits vor dem Inkrafttreten der Zweckentfremdungssatzung und seitdem ohne Unterbrechung anderen als Wohnzwecken diente und bauplanungsrechtlich zulässig ist/war.
- Der Raum (noch) nicht bezugsfertig ist.
- Das Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist (Unbewohnbarkeit)\* und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiven wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann.

\*Wird ein Negativattest wegen Unbewohnbarkeit beantragt, müssen Sie einen Nachweis über die Kosten der Wiederherrichtung erbringen

#### 3.2 Es liegt keine Zweckentfremdung (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 ZeS) ausfolgendem Grund vor:

##### Gemäß § 3 Abs. 1 ZeS

- Es werden nicht mehr als 50 Prozent der Wohnfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen.
- Der Wohnraum wird nicht baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist.
- Der Wohnraum wird nicht mehr als insgesamt zwölf Wochen (84 Tage) im Kalenderjahr tage- oder wochenweise als Ferienwohnung angeboten oder vermietet oder sonst für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt.
- Der Wohnraum wird nicht mehr als sechs Monate ununterbrochen leer stehen.
- Der Wohnraum wird nicht beseitigt. (z.B. Abriss)

### **Gemäß § 3 Abs. 2 ZeS**

- Der Wohnraum leer steht, obwohl er trotz nachweislicher geeigneter und angemessener Bemühung über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte.
- Der Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, Instand gesetzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht.
- Der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

### **4 Erklärung des/der Antragstellers/Antragstellerin**

Ich versichere hiermit die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Mir ist bekannt, dass unzutreffende Angaben zum Widerruf eines erteilten Negativattestes führen können.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verarbeitung meiner Daten habe ich gelesen.

Datum der Antragstellung

Unterschrift des/der Antragstellers/Antragstellerin

### **5 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen**

- Grundrissplan des Bestandes
- Wohnflächenberechnung der Wohnung im Falle der gewerblichen oder beruflichen Mitnutzung
- Unterlagen die den Antrag auf Negativattest begründen, z.B. Vermietungsbemühungsnachweis etc.

### **6 Hinweis**

Eine ungenehmigte Zweckentfremdung von Wohnraum im Sinne der Zweckentfremdungssatzung der Gemeinde Grömitz stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden kann.